

Antrag auf Erteilung der Ausnahmegewilligung gem. § 45 Abs. 4 StVO 1960 für Bewohner Gebiet 1 („Altstadt“)

An die
Stadtgemeinde Bad Radkersburg
Hauptplatz 1
8490 Bad Radkersburg

Antragssteller:

**Pflichtfelder*

Familienname*:

Vorname*:

Straße/Nr.*:

PLZ/Ort*:

E-Mail:

Tel. Nr.

1. Angaben zum Antrag gem. § 45 Abs. 4 StVO 1960

Neuantrag: ☐ ja ☐ nein

Für welchen Zeitraum wird die Parkkarte benötigt: ☐ 1 Jahr ☐ 2 Jahre (höchst möglicher Zeitraum)

2. Angaben zum mehrspurigen Kraftfahrzeug

Behördliches Kennzeichen des Kraftfahrzeuges
bis höchstens 3,5 t Gesamtgewicht

- ☐ Ich bin Zulassungsbesitzerin/Zulassungsbesitzer des angeführten KFZ.
- ☐ Ich bin dauernd ausschließlicher Nutzer eines KFZ (Leasingvertrag oder Mieter) – min. 4 Monate notwendig.
- ☐ Ich nutze das mir vom Arbeitgeber überlassene Kraftfahrzeug auch privat (Bei Benützung eines Firmenfahrzeuges ist eine Bestätigung der Firma über die private Nutzung erforderlich!).

Ich verfüge über

- ☐ einen privaten Parkplatz in der Nähe meines Hauptwohnsitzes.
- ☐ keinen privaten Parkplatz in der Nähe meines Hauptwohnsitzes.

Im Bereich meines Hauptwohnsitzes (Wohnanlage etc.) sind private Parkplätze erhältlich (zu mieten, zu kaufen):

☐ ja ☐ nein

3. Persönliche Angaben

- ☐ Hauptwohnsitz im Gebiet 1 „Altstadt“ (Gebietsverordnung vom 27.02.2026, GZ: A-2025-1045-00521-2)
- ☐ Angabe des persönlichen Interesses, in der Nähe dieses Hauptwohnsitzes parken zu wollen
(nur auszufüllen, wenn ein privater Abstellplatz zur Verfügung stehen sollte):

--

Hinweis: Nur eine Ausnahmegenehmigung ist pro Antragstellerin/Antragsteller möglich!

4. Notwendige Anlagen

- Kopie Zulassungsschein für das Kraftfahrzeug (PKW)
 - *Nur notwendig bei Privatnutzung eines Firmenfahrzeuges:* Bestätigung des Arbeitgebers über die private Nutzung des Firmenfahrzeuges
 - *Nur notwendig bei Leasing oder Miete des KFZ:* Kopie Leasingvertrag oder Mietvertrag
- ☐ Ich wünsche die Zustellung des Bewilligungsbescheides und der Parkkarte per Post an die von mir in diesem Antrag bekanntgegebene Adresse ODER
- ☐ Ich wünsche per E-Mail oder per Telefon die Bekanntgabe, dass der Bewilligungsbescheid und die Parkkarte während der Parteienverkehrszeiten im Bürgerservice der Stadtgemeinde Bad Radkersburg zur Abholung bereit liegen.

Die/der Antragstellerin/Antragsteller bestätigt rechtsverbindlich die Richtigkeit der Angaben.

Ort, Datum

Unterschrift

Nur bei persönlicher Übernahme durch die ausstellende Behörde auszufüllen:

Der Bewilligungsbescheid sowie die dazugehörige Parkkarte wurden

dem Antragsteller/der Antragstellerin:	
am:	um:

im Bürgerservice der Stadtgemeinde Bad Radkersburg übergeben.

Datum und Unterschrift des Übernehmers

Datum und Unterschrift des Übergebers

Merkblatt für die Bewilligung einer Ausnahmegenehmigung gem. § 45 Abs. 4 StVO 1960 für die Wohnbevölkerung

Rechtsgrundlage:

- Gebietsabgrenzungsverordnung der Stadtgemeinde Bad Radkersburg vom 27.02.2026, GZ: A-2025-1045-00521-2
- § 43 Abs. 2a Z 1 iVm. § 45 Abs. 4 Straßenverkehrsordnung 1960 (StVO 1960)

Eine Bewilligung kann für die in der Gebietsabgrenzungsverordnung der Stadtgemeinde Bad Radkersburg vom 27.02.2026, GZ: A-2025-1045-00521-2 angegebenen Kurzparkzonen auf die Dauer von höchstens zwei Jahren erteilt werden, wenn der Antragsteller

- in dem gemäß dieser Verordnung umschriebenen Gebiet wohnt und
- dort auch den Mittelpunkt seiner Lebensinteressen hat und
- ein persönliches Interesse nachweist, in der Nähe dieses Wohnsitzes zu parken und
- Zulassungsbesitzer oder dauernd ausschließlicher Nutzer eines Kraftfahrzeugs ist, der nachweist, dass er ein Dauerschuldverhältnis (insbesondere Leasingvertrag oder Mietvertrag) über einen Zeitraum von mindestens 4 Monaten hat oder nachweist, dass ihm ein arbeitgebereigenes oder von seinem Arbeitgeber geleastes Kraftfahrzeug zur Privatnutzung überlassen wird.

Hinweis: Bei Vorliegen der Voraussetzungen ist nur eine Ausnahmegenehmigung pro Antragsteller möglich!

Verfahrensablauf:

Die Erteilung der Ausnahmegenehmigung gem. § 45 Abs. 4 StVO 1960 ist von der Person, die die oben genannten Voraussetzungen erfüllt, bei der Stadtgemeinde Bad Radkersburg zu beantragen.

Die Antragstellung kann mittels Formulars – persönlich oder schriftlich an das Rathaus der Stadtgemeinde Bad Radkersburg, Hauptplatz 1, 8490 Bad Radkersburg oder elektronisch an gde@bad-radkersburg.gv.at erfolgen.

Der Antrag muss mindestens zwei Wochen vor dem geplanten Beginn der Geltungsdauer der Ausnahmegenehmigung bei der Stadtgemeinde Bad Radkersburg einlangen, damit ein nahtloser Übergang der auslaufenden und der neu auszustellenden Ausnahmegenehmigung gewährleistet werden kann.

Um Erteilung der Ausnahmegenehmigung ist auch nach Auslaufen der bisherigen Ausnahmegenehmigung immer neu unter Anschluss aller notwendigen Unterlagen anzusuchen und wird das Vorliegen der Voraussetzungen vor Erteilung der Bewilligung erneut geprüft.

Voraussetzungen für die Erteilung einer Bewilligung:

- Das Ansuchen muss vollständig sein (insbesondere müssen die geforderten Beilagen dem Ansuchen angeschlossen sein).
- Der Antragsteller muss in dem gemäß der Gebietsabgrenzungsverordnung der Stadtgemeinde Bad Radkersburg vom 27.02.2026, GZ: A-2025-1045-00521-2 umschriebenen Gebiet wohnen.
- Der Antragsteller muss in diesem in der angeführten Verordnung näher bezeichneten Gebiet auch den Mittelpunkt seiner Lebensinteressen haben.
- Der Antragsteller muss ein persönliches Interesse nachweisen, in der Nähe dieses Wohnsitzes zu parken.
- Der Antragsteller muss Zulassungsbesitzer oder dauernd ausschließlicher Nutzer eines Kraftfahrzeugs sein, der nachweist, dass er ein Dauerschuldverhältnis (insbesondere Leasingvertrag oder Mietvertrag) über einen Zeitraum von mindestens 4 Monaten hat oder nachweist, dass ihm ein arbeitgebereigenes oder von seinem Arbeitgeber geleastes Kraftfahrzeug zur Privatnutzung überlassen wird.

Bewilligung:

Nach Einlangen des Antrages wird das Vorliegen der gesetzlichen Voraussetzungen unter Zugrundlegen der dafür maßgeblichen Gesetzesbestimmungen und der Judikatur geprüft. Die Bewilligung erfolgt **mittels Bescheides**. Als Hilfsmittel zur Kontrolle durch die Parkraumüberwachung erhält der Bewilligungsinhaber gleichzeitig mit der Zustellung des Bescheides eine **Parkkarte**. Diese Parkkarte ist bei mehrspurigen Kraftfahrzeugen mit Windschutzscheibe an der Innenseite derselben durch diese gut lesbar, bei anderen mehrspurigen Kraftfahrzeugen an einer sonst geeigneten Stelle gut wahrnehmbar anzubringen, wobei jedenfalls die Vorderseite der Parkkarte gut sichtbar sein muss.

Der Bewilligungsbescheid und die Parkkarte werden Ihnen entweder per Post zugestellt oder liegen – sofern von Ihnen gewünscht – im Bürgerservice der Stadtgemeinde Bad Radkersburg zur Abholung während der Parteienverkehrszeiten auf (Sie werden von der Abholbereitschaft per E-Mail oder Telefon verständigt).

Die erteilte Ausnahmegenehmigung gilt für die Dauer ihrer Gültigkeit für das zeitlich unbeschränkte Parken in der Kurzparkzone 1 (Blaue Zone) mit Ausnahme der Begegnungszone in der Altstadt und der „Neubaustraße“, sowie in der Kurzparkzone 2 (Grüne Zone) „Parkplatz Stadtgraben“ und „Parkplatz Hasenheide“.

Unwahre Angaben im Antrag führen zum Widerruf der Ausnahmegewilligung. Weiters darf die ausgestellte Parkkarte nur im Original verwendet werden und dürfen ungültige und abgelaufene Parkberechtigungen nicht weiterverwendet werden.

Erforderliche Unterlagen:

Um die Bewilligungsvoraussetzungen prüfen zu können, werden folgende Unterlagen als Beilagen zum Antrag benötigt:

- Kopie Zulassungsschein für das Kraftfahrzeug (PKW)
- Nur notwendig bei Leasing oder Miete des KFZ: Kopie Leasingvertrag oder Mietvertrag
- Nur notwendig bei Privatnutzung eines Firmenfahrzeuges: Bestätigung des Arbeitgebers über die private Nutzung des Firmenfahrzeuges

Kosten:

Bundesgebühren:

Ansuchen gem. §14 GebG 1957

TP 6 € 21,00

Für jede weitere Beilage gem. § 14 GebG 1957

TP 5 € 6,00 (max. € 36,00)

Verwaltungsabgabe für eine Ausnahmegenehmigung:

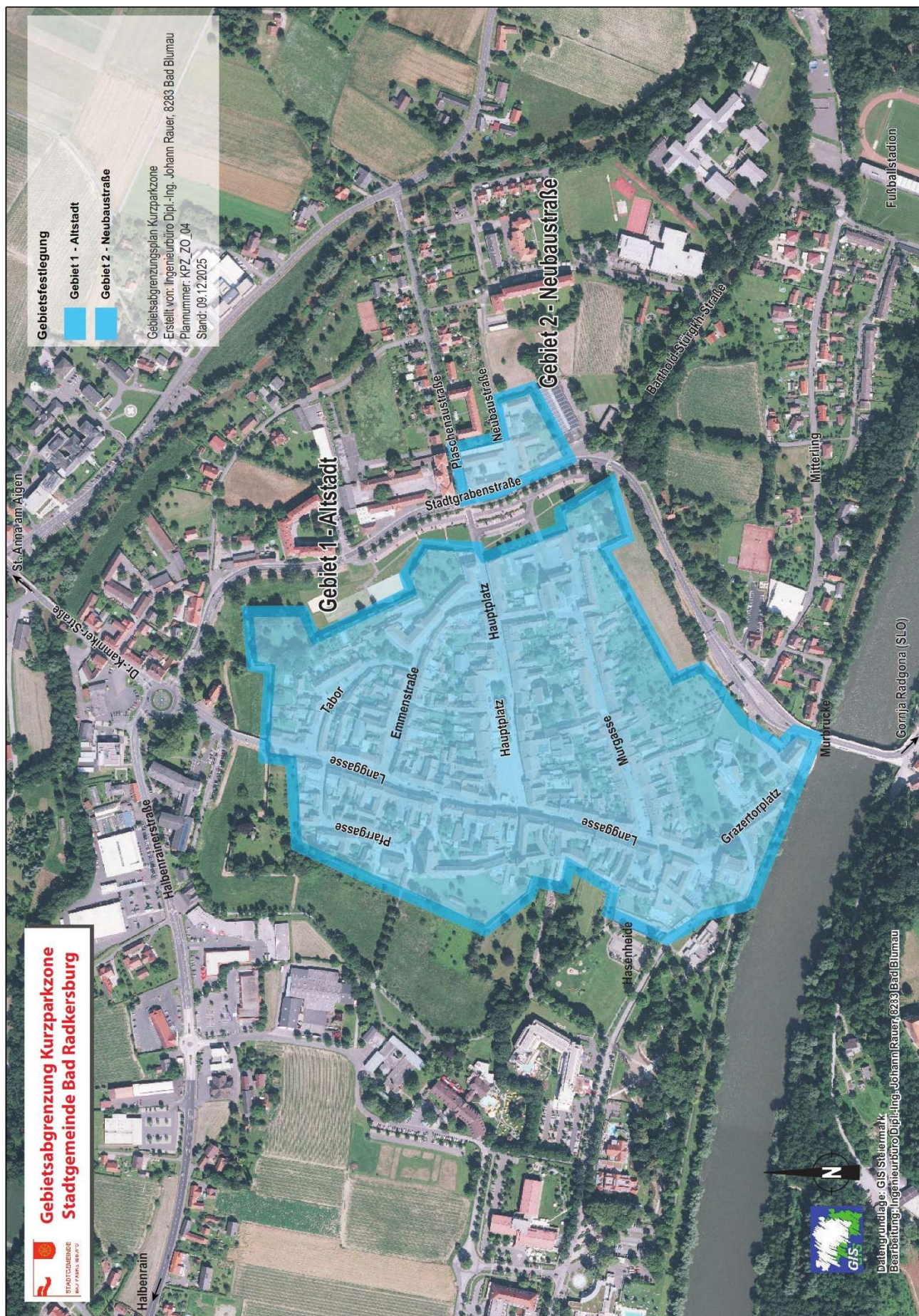
Genehmigungen von Ausnahmen von Beschränkungen

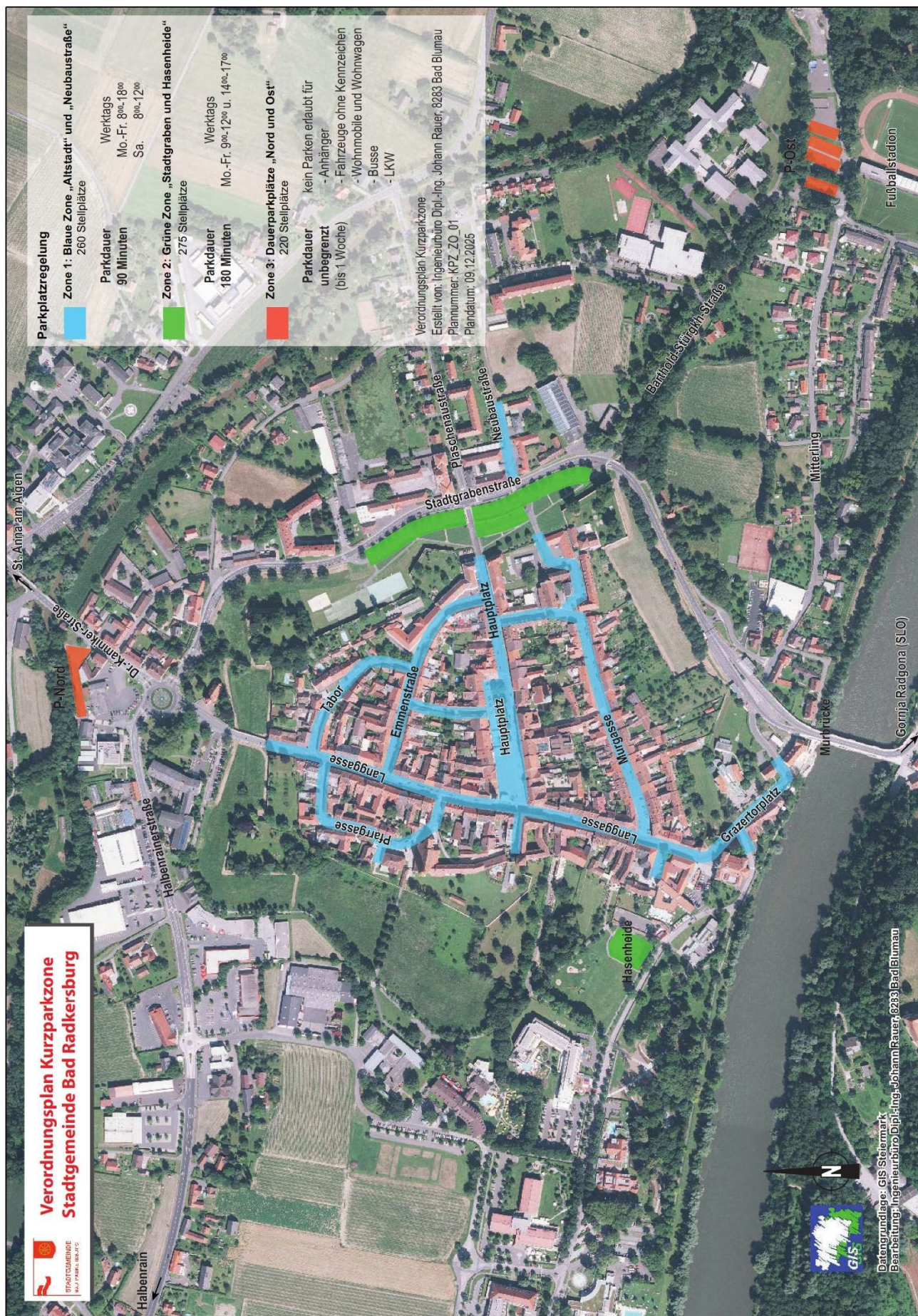
für das Halten und Parken für mehrmalige Straßenbenützung

(§ 1 LGVAG 1968, iVm. BT IV TP 44 Gemeinde-Verwaltungsabgabenverordnung 2012) € 40,00

Die Gebühren sind nach Erhalt der Bewilligung zu bezahlen.

Für weitere Fragen zum Thema „Ausnahmegenehmigungen“ gem. § 45 Abs. 4 StVO 1960 stehen Ihnen gerne die MitarbeiterInnen der Stadtgemeinde Bad Radkersburg (03476 2509) zur Verfügung.





Bei Privatnutzung des Firmenfahrzeuges erforderlich:

An die
Stadtgemeinde Bad Radkersburg
Hauptplatz 1
8490 Bad Radkersburg

**BESTÄTIGUNG ARBEITGEBER/IN
PRIVATNUTZUNG FIRMENFAHRZEUG**

1.) Es wird bestätigt, dass der/die Arbeitnehmer/in

Nachname des/r Antragsteller/in*:	
Vorname des/r Antragsteller/in*:	
Geburtsdatum (TT.MM.JJJJ)*:	
Straße und Hausnummer*:	
PLZ/Ort*:	

in einem aufrechten Dienstverhältnis zu uns steht und ihm/ihr das arbeitgebereigene oder vom Arbeitgeber geleastes Kraftfahrzeug mit dem behördlichen Kennzeichen _____ zur Privatnutzung überlassen wurde.

2.) Angaben zum/zur Arbeitgeber/in:

Unternehmen*:	
Straße und Hausnummer*:	
PLZ/Ort*:	
Telefonnummer:	
E-Mail-Adresse:	

Ort, Datum

Fertigung und Stampiglie Arbeitgeber/in